

Vorlage

103/2026

**Finanzen**

Geschäftszeichen: 20-902.040-mu  
23.06.2026

---

|                      |            |                  |               |
|----------------------|------------|------------------|---------------|
| Ältestenrat          | 29.06.2026 | nicht öffentlich | Kenntnisnahme |
| Verwaltungsausschuss | 15.07.2026 | öffentlich       | Beratung      |
| Gemeinderat          | 22.07.2026 | öffentlich       | Beschluss     |

---

## Thema

Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Haushaltsjahr 2027

## Beschlussantrag

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den städtischen Einrichtungen (ohne Eigenbetriebe) wird ab dem Haushaltsjahr 2027 auf weiterhin 2,5 % festgesetzt. Hierbei stimmt der Gemeinderat der Verlängerung des zugrundeliegenden Ermittlungszeitraums von 15 auf 20 Jahre zu.

Bolay  
Oberbürgermeister

Rommel  
Erster Bürgermeister

Weisbarth  
Zentrale Dienste/Finanzen

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines

Die kalkulatorische Verzinsung hat die Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Der Gemeinderat beschloss zuletzt am 07.03.2018 aufgrund der Vorlage Nr. 018/2018, den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Jahr 2019 von 3,0 % auf 2,5 % zu senken. Er blieb seither unverändert.

### 2. Gesetzliche Grundlage

Die haushaltsrechtliche Rechtsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung ist in § 4 Abs. 3 der doppelhaushaltigen Gemeindehaushaltsverordnung gegeben. Demnach enthält der Teilergebnishaushalt kalkulatorische Kosten. Bei den kalkulatorischen Kosten können im Teilergebnishaushalt an Stelle der anteiligen Fremdzinsen auch kalkulatorische Zinsen veranschlagt werden. Dies ist im Haushalt der Stadt Ostfildern der Fall. Kalkulatorische Zinsen werden bei den meisten Produkten verrechnet, vor allem bei solchen Einrichtungen, welche sich entsprechend der früheren kameralen Rechtsgrundlage ganz oder zum Teil aus Entgelten finanzieren (so genannte kostenrechnende Einrichtungen).

In § 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) findet sich eine gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten gehört auch die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals.

### 3. Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Zu den ansatzfähigen Kosten einer Einrichtung bei der Berechnung von Benutzungsgebühren gehört also nach § 14 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg auch die **angemessene Verzinsung** des Anlagekapitals. Nach der derzeitigen Rechtslage (vor allem VGH Baden-Württemberg Urteil vom 13.05.1997 – 2 S 3246/94 und VGH Baden-Württemberg Urteil vom 20.01.2010 – 2 S 1171/09) steht die Entscheidung über alle in den Gebührensatz einzustellenden Kostenfaktoren, die sich nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat als dem zuständigen Rechtssetzungsorgan zu.

Der Zinssatz, nach dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss „**angemessen**“ sein. Insoweit ist den Gemeinden ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 27.10.1983 - 2 S 199/80 – und VGH Baden-Württemberg Urteil vom 08.03.2022 – 2 S 565/21). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch entschieden, dass sich die Kommune dabei am durchschnittlichen Fremdzinssatz zu orientieren hat. Als Obergrenze und damit als Toleranz wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz maximal 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz der Kommune liegt.

Nach welcher Methode und in welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Ermittlungsmethoden müssen deshalb aus der vom Gemeinderat zu billigenden Gebührenkalkulation oder aus sonstigen ihm unterbreiteten und von ihm gebilligten Unterlagen hervorgehen.

Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst langfristig kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Ein solcher langfristiger Mittelwert macht die ständige Anpassung der Anlagekapitalverzinsung für einen entsprechenden künftigen Zeitraum so lange entbehrlich, wie der vor diesem Zeitraum sich ergebende

durchschnittliche Zinssatz von dem bisher ermittelten nicht wesentlich abweicht. Eine Vorschrift, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes in Augsburg vom 01.08.2018 - Au 6 K 17.441- kann ein langjähriger Durchschnittswert von bis zu 30 Jahren verwendet werden. Gründe hierfür liegen in den längerfristigen Abschreibungsdauern im Bestattungswesen. Dieses Urteil aus Bayern dürfte auch analog für Baden-Württemberg zutreffen, weil das jeweilige Kommunalrecht sehr ähnlich ist. Eine Betrachtungsdauer von 20 Jahren erscheint somit keinesfalls fehlerhaft. Nach dem Lehrbuch „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“ wird der Sollzinssatz für das Fremdkapital unmittelbar aus den Ergebnisrechnungen der Vergangenheit abgeleitet. Als Grundlage für die Verzinsung des Eigenkapitals (Guthabenzinssatz) kann die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarkts herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)). Hier empfiehlt es sich inländische Inhaberschuldverschreibungen mit mittlerer Rücklaufzeit von über 8 bis 15 Jahren zu betrachten. Angelehnt an die längerfristigen Abschreibungsdauern sollten auch die Rücklaufzeiten der inländischen Anleihen nicht nur kurzfristig, sondern mittelfristig bis langfristig gewählt werden.

#### 4. Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Es wird vorgeschlagen, die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals je gleich zu werten. Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den letzten 20 abgeschlossenen Jahren 2006 bis 2025 beläuft sich auf 2,43 %. Die nachstehende Tabelle weist dies nach. Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Börsennotierter Bundeswertpapiere/Mittlere Rücklaufzeit (RLZ) von 8 bis 15 Jahren) belief sich von 2006 bis 2025 auf 1,66 %. Beide Zeitreihen haben eine steigende Tendenz.

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals

|                      | 2006          | 2007          | 2008          | 2009          | 2010          | 2011          | 2012          | 2013          | 2014          | 2015          | 2016          | 2017          | 2018          | 2019          | 2020          | 2021          | 2022          | 2023          | 2024          | 2025          | Ø 2006-2025 |
|----------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|-------------|
|                      | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ | Erg. in<br>T€ |             |
| Schuldenstand 31.12. | 9.782         | 8.470         | 7.795         | 6.742         | 9.945         | 11.102        | 12.187        | 11.468        | 10.783        | 12.594        | 12.629        | 12.770        | 12.871        | 13.530        | 18.067        | 29.561        | 26.925        | 25.766        | 24.968        | 32.935        | 15.545      |
| tats. Zinszahlungen  | 467           | 424           | 366           | 309           | 292           | 370           | 376           | 377           | 336           | 298           | 263           | 233           | 204           | 182           | 174           | 202           | 153           | 129           | 139           | 441           | 287         |
| Ø Verzinsung         | 4,77%         | 5,01%         | 4,70%         | 4,58%         | 2,94%         | 3,33%         | 3,09%         | 3,29%         | 3,12%         | 2,37%         | 2,08%         | 1,82%         | 1,58%         | 1,35%         | 0,96%         | 0,68%         | 0,57%         | 0,50%         | 0,56%         | 1,34%         | 2,43%       |

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel

(Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Börsennotierter Bundeswertpapiere /Mittlere RLZ von über 8 bis 15 Jahre)

|            | 2006  | 2007  | 2008  | 2009  | 2010  | 2011  | 2012  | 2013  | 2014  | 2015  | 2016  | 2017  | 2018  | 2019   | 2020   | 2021   | 2022  | 2023  | 2024  | 2025  | Ø 2006-2025 |
|------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|--------|--------|-------|-------|-------|-------|-------------|
| Ø Zinssatz | 3,75% | 4,21% | 3,98% | 3,27% | 2,73% | 2,59% | 1,47% | 1,63% | 1,24% | 0,52% | 0,13% | 0,35% | 0,40% | -0,27% | -0,49% | -0,38% | 1,08% | 2,48% | 2,23% | 2,34% | 1,66%       |

Gemäß dieser vereinfachten Berechnung ergibt sich ein kalkulatorischer Zinssatz von mittig 2,05 % (Aufrundung auf 2,5 %). Im Rahmen der von der Rechtsprechung zugelassenen Grenze wäre es zulässig, jeweils um bis zu 0,5 % auf- oder abzurunden. Dieser Spielraum wird bei der aktuellen Berechnung wahrgenommen, es wird aus Gründen der möglichst gleichmäßigen Gestaltung des kalkulatorischen Zinssatzes eine Aufrundung von 2,05 % auf **2,5 %** vorgeschlagen. Die Empfehlung wird durch die zwischenzeitlich wieder angestiegenen Kreditzinsen gestützt. Somit ändert sich der neu berechnete zum aktuellen kalkulatorischen Zinssatz nicht. Dieser gilt ab 01.01.2027 bis auf weiteres und wird von den Zentralen Diensten/Finanzen jährlich geprüft.

Wie oben erläutert erfolgt die Ermittlung des Zinssatzes auf Grundlage eines langfristigen Durchschnitts der Kapitalmarktentwicklung. Um die Nachhaltigkeit und Stabilität der Kalkulationsgrundlagen weiter zu stärken, wird der zugrunde gelegte Betrachtungszeitraum von bislang **15 Jahren auf 20 Jahre** erweitert.

Durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraums werden kurzfristige Schwankungen an den Kapitalmärkten stärker geglättet und vorübergehende Zinsentwicklungen haben einen geringeren Einfluss auf die Höhe des anzusetzenden Kalkulationszinssatzes. Darüber hinaus führt die längere Betrachtungsperiode zu einer höheren Planungssicherheit und Kontinuität bei der Gebühren- und Entgeltkalkulation.

Die Anpassung des Bemessungszeitraums hat keine Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulationen aller kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt.

Der Gemeinderat wird um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

### Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragssachkonto:

|          | Kostenart<br>bzw. Investition | Einzahlungen/<br>Erträge in € | Auszahlungen/<br>Aufwendungen in € |
|----------|-------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| einmalig |                               |                               |                                    |
| jährlich |                               |                               |                                    |

### Finanzierung durch

- |                                                                          |                                                       |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel                                 | <input type="checkbox"/> Ermächtigungsübertragung     |
| <input type="checkbox"/> Überplanmäßige Auszahlungen                     | <input type="checkbox"/> Außerplanmäßige Auszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen |                                                       |

### Bitte beachten:

Ist diese Vorlage relevant für die Beteiligung von Jugendlichen? Ja ☐ Nein ☒